Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen gemäß dem COVID-19-Gesetz-Armut

29.03.2022

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen gemäß dem COVID-19-Gesetz-Armut

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 7 Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen, BGBl. I Nr. 135/2020 idF. BGBl. I Nr. 17/2022 erlässt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Richtlinie:

Präambel

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen, BGBl. I Nr. 135/2020 (im Folgenden: COVID-19-Gesetz-Armut) sieht vor, dass dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Jahr 2021 ein Sonderbudget in Höhe von 20 Millionen Euro für Zuwendungen an Haushalte im Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug zur Verfügung gestellt wird.

Dieses Sonderbudget wurde mit § 5a Abs. 1 Z 1 COVID-19-Gesetz-Armut idF. BGBl. I Nr. 58/2021 und § 5c Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut idF. BGBl. I Nr. 17/2022 um weitere 14 bzw. 44 Millionen Euro aufgestockt. Damit soll ein weiterer Beitrag des Bundes zur besseren Bewältigung der COVID-19-Krisenfolgen in einkommensschwachen Haushalten geleistet werden.

Die Abwicklung von Zuwendungen des Bundes gemäß §§ 1, 5a Abs. 1 Z 1 und 5c Abs. 2 CO-VID-19-Gesetz-Armut, BGBl. I Nr. 135/2020 idF. BGBl. I Nr. 17/2022 überträgt der Bund dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden zur Besorgung in seinem Namen (Art. 104 Abs. 2 B-VG).

Leistungen nach dieser Richtlinie sind nicht als Zweckzuschuss gemäß den §§ 12 und 13 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 einzustufen.

Ein Teil der gemäß BGBI. I Nr. 135/2020 vorgesehenen Bundesmittel soll zunächst in Form eines einmaligen Zuschusses an Haushalte im Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug mit Kindern geleistet werden ("Zuwendungen für Kinder"). Die nach Abwicklung dieser Unterstützungsleistung verbleibenden Mittel sollen für weitere finanzielle Hilfen in Form eines Energiekostenzuschusses eingesetzt werden (s. Zuwendungen nach den Abschnitten 1 und 2 dieser Richtlinie). Zusätzliche Mittel gemäß §§ 5a Abs. 1 Z 1 und 5c Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut sollen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der **Abschnitte 1a** ("Weitere Zuwendungen des Bundes für Kinder") **und 3** ("Teuerungsausgleich für Haushalte im Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug") dieser Richtlinie eingesetzt werden.

Die vorliegende Richtlinie regelt die näheren Bedingungen für die Auszahlung dieser gemäß §§ 1 Z 1 und 2, 5a Abs. 1 Z 1 und 5c Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut vorgesehenen Zuwendungen des Bundes.

Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlage:

Diese Richtlinie wird gemäß § 7 COVID-19-Gesetz-Armut nach Abstimmung mit den Ländern und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

- 2. Gegenstand und allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes:
- 2.1. Gegenstand der Zuwendungen ist die Gewährung von finanzieller Unterstützung gemäß §§ 1 Z 1 und 2, 5a Abs. 1 Z 1 und 5c Abs. 2 und 3 COVID-19-Gesetz-Armut infolge der Corona-Pandemie.

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt:

- "§ 1. Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden für das Jahr 2021 **einmalig Mittel in Höhe von 20 Millionen** Euro für Unterstützungsleistungen an Haushalte mit Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug
- 1. zur Finanzierung von Zuwendungen für Kinder und
- 2. für die Gewährung von Energiekostenzuschüssen

zur Verfügung gestellt."

- "§ 5a. (1) Zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen werden dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weitere Mittel in Höhe von 26 Millionen Euro bereitgestellt. Aus diesen Mitteln können
- 1. bis zu 14 Millionen Euro zur weiteren Gewährung von Kinderzuwendungen (...) eingesetzt werden." (...)

- "§ 5c. (2) Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden weitere Mittel zusätzlich zu den im Bundesfinanzgesetz 2022 in der UG 21 vorgesehenen Budgets in Höhe von 44 Millionen Euro bereitgestellt. Damit sollen Haushalte mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug bei der Bewältigung gestiegener Lebenshaltungskosten, insbesondere beim Heizen, unterstützt werden.
- (3) Als Zuwendung gemäß Abs. 2 werden 300 Euro pro Haushalt gewährt. § 4 gilt sinngemäß. Minderausgaben bei Zuwendungen gemäß Abs. 2 können für Projekte gemäß Abs. 1 verwendet werden und sind jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorzusehen oder gegebenenfalls aus Rücklagen zu entnehmen".
- 2.2. Die Abwicklung der in 2.1. genannten Zuwendungen wird dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden zur Besorgung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragen. Die Betrauung erfolgt mittels gesonderter Verordnung.
- 2.3. Zuwendungen nach dieser Richtlinie können an Haushalte, die im Bezug von Leistungen der Mindestsicherung, Sozialhilfe oder einer in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gewährten, gleichzuhaltenden Leistung stehen, unter den in den Abschnitten 1 bis 3 festgelegten Voraussetzungen geleistet werden.
- 2.4. Der Bund stellt die für die Bedeckung dieser Zuwendungen notwendigen Mittel im Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 34 Millionen Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 44 Millionen Euro zur Verfügung.
- 2.5. Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Pauschalbeträgen geleistet und benötigen für ihren Erhalt keiner Vorlage weiterer Nachweise oder Unterlagen (z.B. Rechnungen; Nachweise zu gestiegenen Kosten, Haushaltsgröße oder der Art der Beheizung).

- 2.6. Auf Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.7. Nach Abwicklung der Zuwendungen gemäß Abschnitt 1 dieser Richtlinie ("Zuwendungen des Bundes für Kinder") verbleibende Mittel sind zur Finanzierung von Zuwendungen gemäß Abschnitt 2 dieser Richtlinie ("Energiekostenzuschüsse des Bundes") einzusetzen.
- 2.8. Nach Abwicklung der Zuwendungen gemäß Abschnitt 3 dieser Richtlinie ("Teuerungsausgleich für Haushalte im Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug") verbleibende Mittel sind dem Bund rückzuerstatten (Punkt 5.9).
- 2.9. Zuwendungen dürfen vom Vorliegen weiterer Bedingungen, die über die Erfüllung der in den Abschnitten 1, 1a, 2 und 3 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen hinausgehen, nicht abhängig gemacht werden.

3. Verfahren:

- 3.1. Die Auszahlung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie kann von Amts wegen erfolgen, wenn die zuständigen Stellen im Land das Vorliegen der Voraussetzungen feststellen.
- 3.2. Zuwendungen können gemeinsam mit einer laufenden Leistung der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung angewiesen werden oder gesondert zur Auszahlung gelangen.

4. Aufteilungsschlüssel und Mittelanweisung:

- 4.1. Der Bund stellt für die Abwicklung von Zuwendungen gemäß § 1 COVID-19-Gesetz-Armut einen Betrag von 20 Millionen Euro zur Verfügung.
- 4.2. Die Aufteilung der Mittel nach 4.1. je Bundesland erfolgt gemäß seinem jeweiligen Anteil an den Bedarfsgemeinschaften in der Mindestsicherung im Jahresdurchschnitt 2019 (Grundlage: Mindestsicherungsstatistik der Bundesländer 2019, Tabelle 4.1.):

Tabelle

Länder	Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Prozent(*)	Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Euro	
Burgenland	1,17	233.633,58	
Kärnten	2,18	436.437,92	
Niederösterreich	6,96	1.391.029,81	
Oberösterreich	5,55	1.109.109,48	
Salzburg	4,08	816.788,93	
Steiermark	7,57	1.513.418,14	
Tirol	4,74	948.648,90	
Vorarlberg	2,50	499.024,98	
Wien	65,26	13.051.908,26	
Insgesamt	100	20.000.000,00	

^(*) Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

- 4.3. Die Mittel für die Gewährung von Zuwendungen werden entsprechend der in Punkt 4.2. festgelegten Aufteilung an die Länder bis 31.01.2021 zur Anweisung gebracht und unterliegen einer Zwischen- bzw. Endabrechnung, die dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nach Maßgabe des Punktes 5 vorzulegen ist.
- 4.4. Zur weiteren Gewährung von Zuwendungen im Sinne des § 5a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut stellt der Bund einen Betrag von weiteren 14.000.000 Euro zur Verfügung.
- 4.5. Die anteilige Zuteilung der Mittel nach 4.4. erfolgt unter Heranziehung der für die Zwischenabrechnung zu Abschnitt 1 von den Bundesländern jeweils gemeldeten Kinderanzahl zum 31.01.2021:

Tabelle

Länder	Anzahl der zum 31.01.2021 als unterstützt gemeldeten Kindern	Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Prozent(*)	Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehen- den Mittel in Euro	
Burgenland	726	1,00	140.443,00	
Kärnten	1185	1,64	229.235,47	
Niederösterreich	4807	6,64	929.902,86	
Oberösterreich	3185	4,40	616.130,77	
Salzburg	2425	3,35	469.110,56	
Steiermark	6396	8,84	1.237.291,18	
Tirol	4491	6,21	868.773,40	
Vorarlberg	2472	3,42	478.202,59	
Wien	46684	64,51	9.030.910,17	
Insgesamt	72371	100	14.000.000,00	

^(*) Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

- 4.6. Die Mittel für die Gewährung von Zuwendungen gemäß Abschnitt 1a werden an die Länder in Höhe der gemäß Punkt 4.5. festgelegten Zuteilung bis 31.07.2021 zur Anweisung gebracht. Die insgesamt für Zuwendungen gemäß Abschnitt 1a eingesetzten Mittel unterliegen einer Endabrechnung, die dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nach Maßgabe des Punktes 5.1.3. vorzulegen ist.
- 4.7. Um covid-19-bedingte, dynamische Entwicklungen bei den Bezieher:innen im Verlauf der Abwicklung berücksichtigen zu können (Anstieg der Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten), können auf Basis einer Zwischenabrechnung im Monat September 2021 abweichend von 4.5. länderübergreifend bedarfsorientierte Umschichtungen vorgenommen werden.
- 4.8. Zur weiteren Gewährung von Zuwendungen im Sinne des § 5c Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut stellt der Bund einen Betrag von 44.000.000 Euro zur Verfügung, der zunächst in Höhe von 33.000.000 Euro zur Auszahlung an die Länder gelangt. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von 75% der Mittel gemäß § 5c Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut.
- 4.9. Die anteilige Zuteilung von Mitteln nach 4.8. erfolgt unter Heranziehung der von den Bundesländern für die Zwischenabrechnung zu Abschnitt 2 (Energiekostenzuschüsse des Bundes) dieser Richtlinie gemeldeten Anzahl der im jeweiligen Bundesland unterstützten Haushalte zum 15.07.2021:

Länder	Anzahl der zum 31.07.2021 als un- terstützt gemelde- ten Haushalte	Anteil an den insge- samt zur Verfügung stehenden Mitteln in Prozent(*)	Anteil an den insgesamt zur Verfügung ste- henden Mitteln in Euro	Davon 75%
Burgenland	2.311	2,12	934.234,95	700.676,21
Kärnten	2.015	1,85	814.575,26	610.931,44
Niederösterreich	6.301	5,79	2.547.215,23	1.910.411,42
Oberösterreich	4.514	4,15	1.824.810,28	1.368.607,71
Salzburg	4.007	3,68	1.619.852,63	1.214.889,47
Steiermark	8.292	7,62	3.352.088,35	2.514.066,26
Tirol	4.801	4,41	1.940.831,66	1.455.623,75
Vorarlberg	2.409	2,21	973.852,01	730.389,00
Wien	74.192	68,16	29.992.539,64	22.494.404,73
Insgesamt	108.842		44.000.000,00	33.000.000,00

^(*) Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen

4.10. Soweit sich in Abwicklung von Zuwendungen des Abschnitts 3 ein finanzieller Bedarf ergibt, der die Höhe der gemäß 4.9. vorläufig (=75%) zugeteilten Mittel übersteigt, ist dieser dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) gegenüber bis längstens 30.04.2022 bekannt zu geben (v7@sozialministerium.at).

4.11. Die Mittel für die Gewährung von Zuwendungen werden

- a) in Höhe der nach 4.9. festgelegten Zuteilung (=75%) bis 31.03.2022, längstens jedoch bis 15.04.2022 und
- b) in Höhe eines im Sinne des Punktes 4.10. rechtzeitig gemeldeten, begründeten Mehrbedarfs bis längstens 15.05.2022 an die Länder zur Anweisung gebracht.

4.12. Die für Zuwendungen gemäß Abschnitt 3 insgesamt eingesetzten Mittel unterliegen einer Endabrechnung, die dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nach Maßgabe des Punktes 5.1.4. vorzulegen ist.

5. Abrechnungsmodalitäten und Berichtspflichten:

- 5.1. Als Nachweis über die widmungsgemäße Inanspruchnahme und Verwendung der gemäß Punkt 4 jeweils zugewiesenen Anteile an den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln übermitteln die Ämter der Landesregierungen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
- 5.1.1. bis längstens 30.04.2021 eine Zwischenabrechnung über die zur Abwicklung der Zuwendungen gemäß § 1 Z 1 COVID-19-Gesetz-Armut ("Zuwendungen des Bundes für Kinder") in Anspruch genommenen Mittel;
- 5.1.2. bis längstens 15.07.2021 eine Zwischenabrechnung über die zur Abwicklung der Zuwendungen gemäß § 1 Z 2 COVID-19-Gesetz-Armut ("Energiekostenzuschüsse des Bundes") in Anspruch genommenen Mittel;
- 5.1.3. bis längstens 28.02.2022 jeweils eine Endabrechnung über die gemäß 4.2. bzw.
 4.5. dieser Richtlinie zugewiesenen und insgesamt in Anspruch genommenen Mittel;
- 5.1.4. bis längstens 30.06.2022 eine Endabrechnung über die zur Abwicklung der Zuwendungen gemäß § 5c Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut nach 4.9. (und allenfalls nach 4.10 und 4.11.) dieser Richtlinie zugewiesenen und in Anspruch genommenen Mittel ("Teuerungsausgleich").
- 5.2. Die Zwischenabrechnung gemäß 5.1.1. und 5.1.2. erfolgt anhand eines Musterformulars, das folgende Angaben zu den nach Abschnitt 1 und 2 gewährten Zuwendungen zu enthalten hat:
- Anzahl der insgesamt unterstützten Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten;
- Anzahl der insgesamt unterstützten Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte;
- Gesamtvolumen der an Kinder gewährten Unterstützungen;

- Durchschnittliche Höhe der pro Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalt ausbezahlten Zuwendungen sowie
- eine Bestätigung der Nichtanrechnung der Kinderzuwendung auf andere Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.
- Anzahl der insgesamt unterstützten Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte mit Energiekostenzuschüssen;
- Gesamtvolumen der gewährten Energiekostenzuschüsse;
- Durchschnittliche Höhe der pro Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalt ausbezahlten Energiekostenzuschüsse sowie
- eine Bestätigung der Nichtanrechnung der Energiekostenzuschüsse auf andere Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.
- 5.3. Dieses Formular "Zwischenabrechnung", das im 1. Quartal 2021 zur Verfügung gestellt wird, ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in eingescannter und unterschriebener Form an v7@sozialministerium.at zu übermitteln.
- 5.4. Die Endabrechnung der Mittel nach 4.5. dieser Richtlinie erfolgt anhand eines Musterformulars, das folgende Angaben zu den nach Abschnitt 1a gewährten Zuwendungen zu enthalten hat:
- Anzahl der insgesamt unterstützten Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten;
- Anzahl der insgesamt unterstützten Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte;
- Gesamtvolumen der an Kinder gewährten Unterstützungen;
- Durchschnittliche Höhe der pro Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalt ausbezahlten Zuwendungen sowie
- eine Bestätigung der Nichtanrechnung der Kinderzuwendung auf andere Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.

- 5.5. Die Endabrechnung der Mittel nach 4.2. erfolgt anhand eines Musterformulars, das neben den Ergebnissen der Zwischenabrechnungen (5.1.1. und 5.1.2.) auch folgende Angaben zu den Zuwendungen des Abschnitts 2 enthält:
- Anzahl der insgesamt unterstützten Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte;
- Gesamtvolumen der an Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte gewährten Unterstützungen;
- eine Bestätigung der Nichtanrechnung der gegenständlichen Zuwendung auf andere Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.
- 5.6. Die Endabrechnung der Mittel nach 4.9. bzw. allfälliger nach 4.10. und 4.11. in Anspruch genommener Mittel erfolgt anhand eines Musterformulars, das folgende Angaben zu den Zuwendungen des Abschnitts 3 enthält:
- Anzahl der insgesamt unterstützten Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte;
- Gesamtvolumen der an Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte gewährten Unterstützungen;
- eine Bestätigung der Nichtanrechnung des Teuerungsausgleiches auf andere Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.
- 5.7. Die Musterformulare für die Endabrechnung von Zuwendungen gemäß den Abschnitten 1, 1a und 2 werden spätestens mit Ende des 4. Quartals 2021 zur Verfügung gestellt, jenes für die Abrechnung von Zuwendungen nach Abschnitt 3 dieser Richtlinie mit Mitte des 2. Quartals 2022.
- 5.8. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) kann eine Kontrolle der von den Ländern gemeldeten Kosten durchführen.
- 5.9. Unverbrauchte Bundesmittel nach den Abschnitten 1, 1a und 2 sind dem Bund bis längstens 31.03.2022 zurückzuerstatten. Nach Abwicklung des Abschnitts 3 verbleibende Mittel sind bis längstens 31.07.2022 zurückzuerstatten.

Besonderer Teil

Abschnitt 1: Zuwendungen des Bundes für Kinder

- 6.1. Zuwendungen gemäß § 1 Z 1 COVID-19-Gesetz-Armut werden in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro pro Kind gewährt.
- 6.2. Zuwendungen können an Eltern mit Kindern geleistet werden, die zum Stichtag 31.01.2021 im Bezug einer Mindestsicherung, Sozialhilfe oder einer in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gewährten, gleichzuhaltenden Leistung stehen bzw. standen.
- 6.3. Die Gewährung einer Zuwendung nach diesem Abschnitt setzt grundsätzlich das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts zwischen den in 6.2. genannten Personen voraus.
- 6.4. Als Eltern im Sinne dieser Richtlinie gelten leibliche Eltern einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie an deren Stelle tretende Personen, soweit sie die Pflege und Erziehung des Kindes überwiegend wahrnehmen.
- 6.5. Für den Erhalt einer Zuwendung gilt das Vorliegen eines Leistungsbezuges im Sinne von 6.2. bei einem Elternteil oder einem Kind als ausreichend.

- 6.6. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach erreichter Volljährigkeit kann das Vorliegen der Kindeseigenschaft weiterhin angenommen werden, wenn die in Frage stehende Person nach dem jeweiligen Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz des Landes sinngemäß weiterhin als Kind angesehen wird. Die Voraussetzungen nach 6.2. bis 6.5. müssen in beiden Fällen als erfüllt angesehen werden können.
- 6.7. Nach Feststellung der Zuwendungsvoraussetzungen haben Leistungen nach § 1 Z 1 COVID-19-Gesetz-Armut bis 28.02.2021, längstens jedoch bis 15.04.2021 zur Auszahlung zu gelangen.

Abschnitt 1a: Weitere Zuwendungen des Bundes für Kinder

- 7.1. Zuwendungen gemäß § 5a Abs. 1 Z 1 COVID-19-Gesetz-Armut werden in Form einer Einmalzahlung in Höhe von höchstens 200 Euro pro Kind gewährt.
- 7.2. Zuwendungen können an Eltern mit Kindern geleistet werden, die zum Stichtag 31.07.2021 im Bezug einer Mindestsicherung, Sozialhilfe oder einer in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gewährten, gleichzuhaltenden Leistung stehen bzw. standen.
- 7.3. Die in Abschnitt 1, Punkt 6.3. bis 6.6. genannten Voraussetzungen gelten für die Feststellung einer Zuwendungsberechtigung nach diesem Abschnitt sinngemäß.
- 7.4. Nach Feststellung der Zuwendungsvoraussetzungen haben Leistungen nach § 5a Abs. 1 Z 1 COVID-19-Gesetz-Armut bis 31.08.2021, längstens jedoch bis 15.10.2021 zur Auszahlung zu gelangen.

Abschnitt 2: Energiekostenzuschüsse des Bundes

- 8.1. Energiekostenzuschüsse gemäß § 1 Z 2 COVID-19-Gesetz-Armut werden nach Maßgabe der nach Abwicklung der Zuwendungen nach Abschnitt 1 verbleibenden Finanzierungsmittel in Form von Einmalzahlungen in Höhe von maximal 100 Euro pro Haushalt geleistet.
- 8.2. Zuschüsse können Privathaushalte erhalten, in denen zum Stichtag 31.03.2021 zumindest eine Person im Bezug einer Leistung der Mindestsicherung, Sozialhilfe oder einer in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (im Folgenden: SH-GG) gewährten, gleichzuhaltenden Leistung steht bzw. stand.
- 8.3. Die Länder können nach Maßgabe der budgetären Mittel im Jahr 2021 einen weiteren Stichtag für die Gewährung von Zuschüssen nach 8.1. festlegen.
- 8.4. Zuschüsse werden zur teilweisen Abdeckung von Kosten für grundlegende Energiedienstleistungen wie Heizung, Warmwasser und Strom infolge steigender finanzieller Belastungen durch die COVID-19-Krise gewährt.
- 8.5. Eine Vorlage von Unterlagen, die die Art oder Form der Energieversorgung bzw. das Ausmaß der angefallenen Energiekosten belegen, ist im Sinne einer raschen Soforthilfe nicht erforderlich (s. 2.5., 2. Halbsatz).
- 8.6. Bestehende, für gleichartige Zwecke gewährte Zuschüsse der Länder sollen durch Leistungen nach diesem Abschnitt weder ersetzt noch eingeschränkt werden.

- 8.7. Zuschüsse, die Privathaushalten nach Maßgabe des 8.2. gewährt werden, haben nach Feststellung der Zuwendungsvoraussetzungen bis 31.05.2021, längstens jedoch bis 30.06.2021 zur Auszahlung zu gelangen.
- 8.8. Die Zwischen- bzw. Endabrechnung zu Leistungen nach diesem Abschnitt erfolgt gemäß 5.2. und 5.5. der vorliegenden Richtlinie.

Abschnitt 3: Teuerungsausgleich für Haushalte im Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug

- 9.1. Zuwendungen gemäß § 5c Abs. 2 COVID-19-Gesetz-Armut werden in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro pro Haushalt geleistet.
- 9.2. Zuschüsse können Privathaushalte erhalten, in denen zum Stichtag 31.01.2022 zumindest eine Person im Bezug einer Leistung der Mindestsicherung, Sozialhilfe oder einer in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (im Folgenden: SH-GG) gewährten, gleichzuhaltenden Leistung steht bzw. stand.
- 9.3. Zuschüsse werden zum (teilweisen) Ausgleich für Teuerungen im Bereich der Basisversorgung geleistet, die zu einem beträchtlichen Teil auf Preisanstiege bei den Heiz- und Energiekosten zurückzuführen sind.
- 9.4. Eine Vorlage von Unterlagen, die die Art oder Form der Beheizung bzw. das Ausmaß der durch Teuerungen in der anhaltenden COVID-19-Pandemie eingetretenen finanziellen Mehrbelastung belegen, ist im Sinne einer raschen Soforthilfe nicht erforderlich (s. Punkt 2.5.).

- 9.5. Bestehende, für gleichartige Zwecke gewährte Zuschüsse der Länder (wie etwa Heizkostenzuschüsse) dürfen durch Leistungen nach diesem Abschnitt weder ersetzt noch eingeschränkt werden.
- 9.6. Zuschüsse, die Privathaushalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt werden, haben nach Feststellung der Zuwendungsvoraussetzungen bis 30.04.2022 längstens jedoch bis 31.05.2022 zur Auszahlung zu gelangen.
- 9.7. Die Endabrechnung zu Leistungen nach diesem Abschnitt erfolgt gemäß 5.6 der vorliegenden Richtlinie.

Abschnitt 4: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verlautbarung in Kraft und sind

a) in den Abschnitten 1, 1a und 2 in Bezug auf Zuwendungen im Kalenderjahr 2021

und

b) im Abschnitt 3 in Bezug auf Zuwendungen im Kalenderjahr 2022 anzuwenden.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien +43 1 711 00-0

sozialministerium.at